



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag der Fa. EADS Deutschland GmbH auf wasserrechtliche Genehmigung für die Querung des Riedelmoosgrabens auf einer Teilfläche der Flurnummer 3202 der Gemarkung Manching; Antrag von Herrn Roland Hübl auf Genehmigung einer Furt auf dem Entwässerungsgraben mit der Flurnummer 977 der Gemarkung Baar; Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 978 der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen zur Wasserversorgung der Firma Hipp; Satzungsänderung des Wasserverbandes „Kaltenbrunnerbach“, Sitz Münchsmünster; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, Verbandssatzung des Zweckverbands Kooperation Jugendarbeit; Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie der Gemeindeordnung -GO-, Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Reichertshausen; Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“, Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009; Schulverband Vohburg a.d.Donau, Bekanntmachung der Haushaltssatzung; Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe, Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009; Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, Aufgebot;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Fa. EADS Deutschland GmbH auf wasserrechtliche Genehmigung für die Querung des Riedelmoosgrabens auf einer Teilfläche der Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des UVPG**

Die EADS Deutschland GmbH beabsichtigt am Werkstandort Manching das ehemalige Munitionslager im Norden der bestehenden Betriebsanlagen wieder zu erschließen.
Das dazu wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben umfasst die Errichtung eines Bauwerkes zur Querung des Riedelmoosgrabens.

Der vorliegend beantragte Gewässerausbau stellt ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nr. 13.16 zum UVPG und der Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil zum BayWG (sonstiges Ausbauvorhaben) dar. Somit unterliegt das Vorhaben gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Arbeits- und Arbeitsumfeldfunktion bzw. Erholungs- und Freizeitfunktion wird nicht bzw. nur gering beeinträchtigt. Wertvolle Biotopflächen und Lebensräume werden nicht beeinträchtigt. Das notwendige Querungsbauwerk hat keine erheblichen Zerschneidungs- und Trenneffekte für Flora und Fauna bzw. Isolationseffekte auf räumliche und funktionale Zusammenhänge im Naturhaushalt zur Folge. Es sind weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete betroffen.

Das zu querende Gerinne des Riedelmoosgrabens wurde bereits beim Bau des Flughafens Manching innerhalb des Flughafengeländes massiv verändert.

Die bestehenden Grundwasserverhältnisse werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf das Kleinklima ergeben sich nicht.

Die Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Markt Manching erheben gegen das Vorhaben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 177), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 19.05.2009

40/641/12

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag von Herrn Roland Hübl auf Genehmigung einer Furt auf dem Entwässerungsgraben mit der Flurnummer 977 der Gemarkung Baar
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des UVPG**

Herr Roland Hübl beabsichtigt die Errichtung einer Furt auf dem Entwässerungsgraben mit der Flurnummer 977 der Gemarkung Baar zur Querung dieses Grabens.

Der vorliegend beantragte Gewässerausbau stellt ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nr. 13.16 zum UVPG und der Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil zum BayWG (sonstiges Ausbauvorhaben) dar. Somit unterliegt das Vorhaben gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund seiner geringen Größe und des Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Bauamt im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm) sowie die Gemeinde Baar-Ebenhausen erheben gegen das Vorhaben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 177), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 26.05.2009

40/641/12

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 978 der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen zur Wasserversorgung der Firma Hipp
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Firma Hipp-Werk Georg Hipp OHG beantragte die Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 978 (Brunnen III) der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen zur Wasserversorgung. Aus dem Brunnen sollen jährlich max. 250.000 m³ Grundwasser entnommen werden.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Der Brunnen liegt auf dem Betriebsgelände der Fa. Hipp im Stadtgebiet von Pfaffenhofen.

Nachdem an der bestehenden Brunnenanlage keine Änderungen vorgenommen werden und auch die bisher entnommene Grundwassermenge gleich bleibt, sind aufgrund der bisher im Brunnenbetrieb gewonnenen Erkenntnisse erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.05.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Satzungsänderung des Wasserverbandes „Kaltenbrunnernbach“, Sitz Münchsmünster

In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Kaltenbrunnernbach“ wurde am 15.05.2009 einstimmig beschlossen:

§ 14 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
Der 2. Beisitzer ist Schriftführer.

Nach § 14 Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
Der 3. Beisitzer ist Kassier.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 26.05.2009

40/644/10

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-; Verbandssatzung des Zweckverbands Kooperation Jugendarbeit

Hinweis:

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kooperation Jugendarbeit wurde im Amtsblatt des Landkreises Dachau Nr. 10 vom 29. April 2009 amtlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.05.2009

61/0570

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-; des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie der Gemeindeordnung -GO-; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Reichertshausen

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die am 19.03.2009 von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Reichertshausen beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Reichertshausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Reichertshausen

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Reichertshausen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Reichertshausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Reichertshausen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Reichertshausen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,- Euro.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der Schulverbandsvorsitzende erhalten ferner
- für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,- Euro.
 - wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den im Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 20,- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von den Verwaltungskämmerern der Mitgliedsgemeinden, die im zu prüfenden Haushaltsjahr Verbandschüler in der Sprengelschule entsandt haben, umfassend vorzuprüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung dann zur abschließenden Prüfung und Feststellung vorgelegt wird.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt am 19. März 2009 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt Verbandssatzung vom 17.07.2002 außer Kraft.

Reichertshausen, 19.03.2009

Reinhard Heinrich, Schulverbandsvorsitzender

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 12.05.2009

61/205

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“

BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung 2009 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 29. April 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 286.100,- € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000,- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 285.150,- € festgesetzt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 18 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,- € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 Satz 1 der BekanntmachungsVO und Art. 65. Abs. 3 GO während des ganzen Jahres im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, 85296 Rohrbach (Kämmerei, Zimmer-Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Rohrbach, den 28. Mai 2009

Huber, 1. Verbandsvorsitzender

Schulverband Vohburg a.d.Donau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vohburg a.d.Donau (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm) für das Haushaltsjahr 2009.

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Vohburg a.d. Donau folgende Haushaltssatzung.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.074.800 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 68.179 €
festgesetzt

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 789.321 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2008 von insgesamt 547 Verbandsschüler (ohne Gastschüler) besucht.
3. Die Verwaltungumlage wird je Verbandsschüler auf 1.443,00 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Art. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 08. Juni bis 25. Juni 2009

im Rathaus Vohburg a.d. Donau – Stadtkämmerei – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Vohburg a.d. Donau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Vohburg a.d. Donau, den 02. Juni 2009

Martin Schmid, Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2, Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 06.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe, Landkreis
Pfaffenhofen/Ilm

für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **622.700,-- €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **260.000,-- €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe in Starzhausen, Hofmarkstraße 32, Zimmer 1 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Starzhausen, 14.05.2009

Macha, Geschäftsleiter

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Aufgebot

Nachstehende Sparkurkunden der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm sind als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch
Nr. 316 300 1096
Nr. 316 181 1934

Auf Antrag werden die derzeitigen Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunden innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.05.2009

Norbert Lienhardt Andreas Pöhlmann

Tag der Veröffentlichung: 04.06.2009